

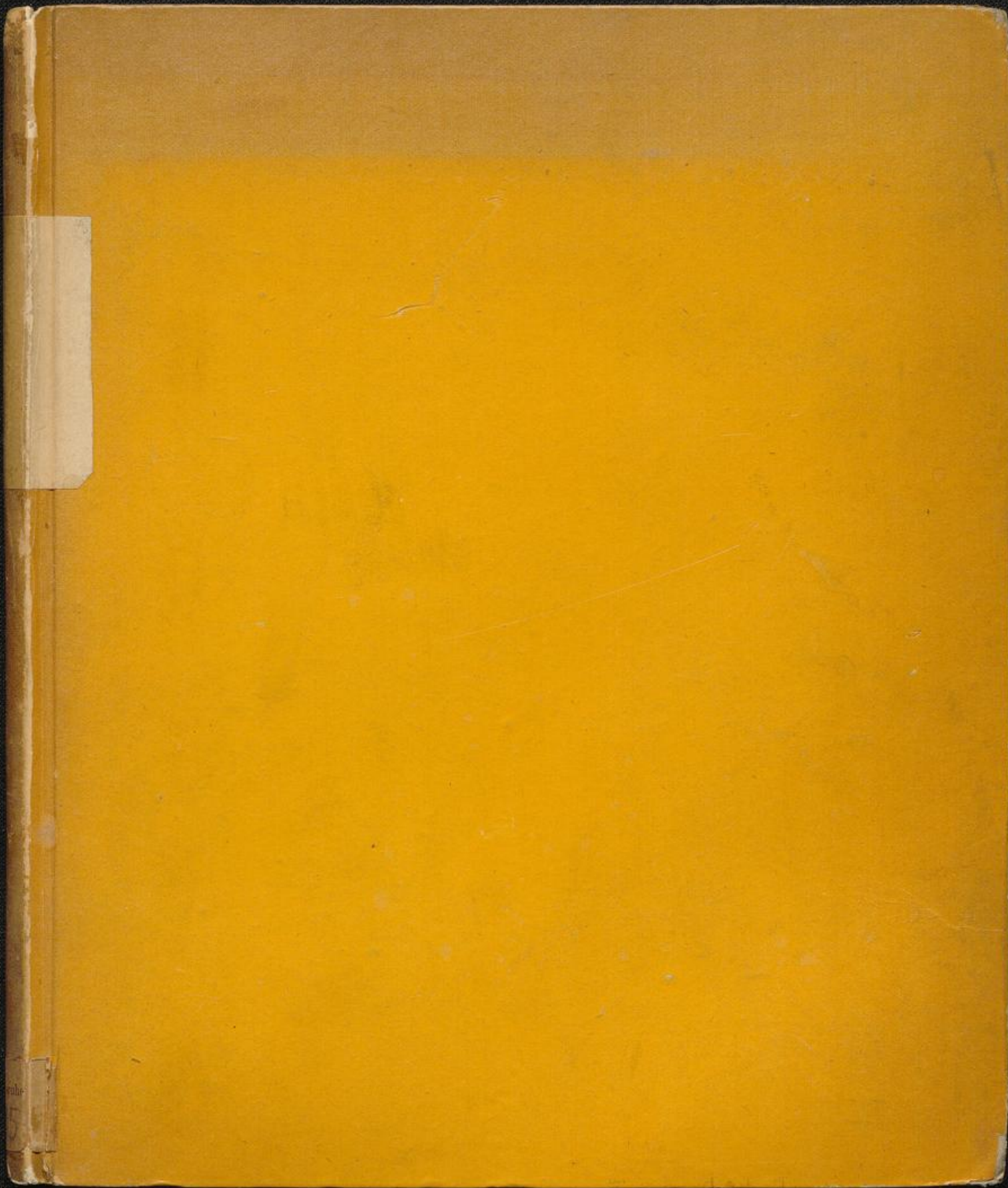
# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Abschriften von Briefen und Schreiben aus den Jahren  
1583 und 1592, grossenteils die Ansprüche des  
Pfalzgrafen Richard von Simmern auf die Vormundschaft  
über Friedrich IV. betr. und einige Excerpte ...**

**[S.l.], [18. Jahrh.]**

[urn:nbn:de:bsz:31-326174](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326174)

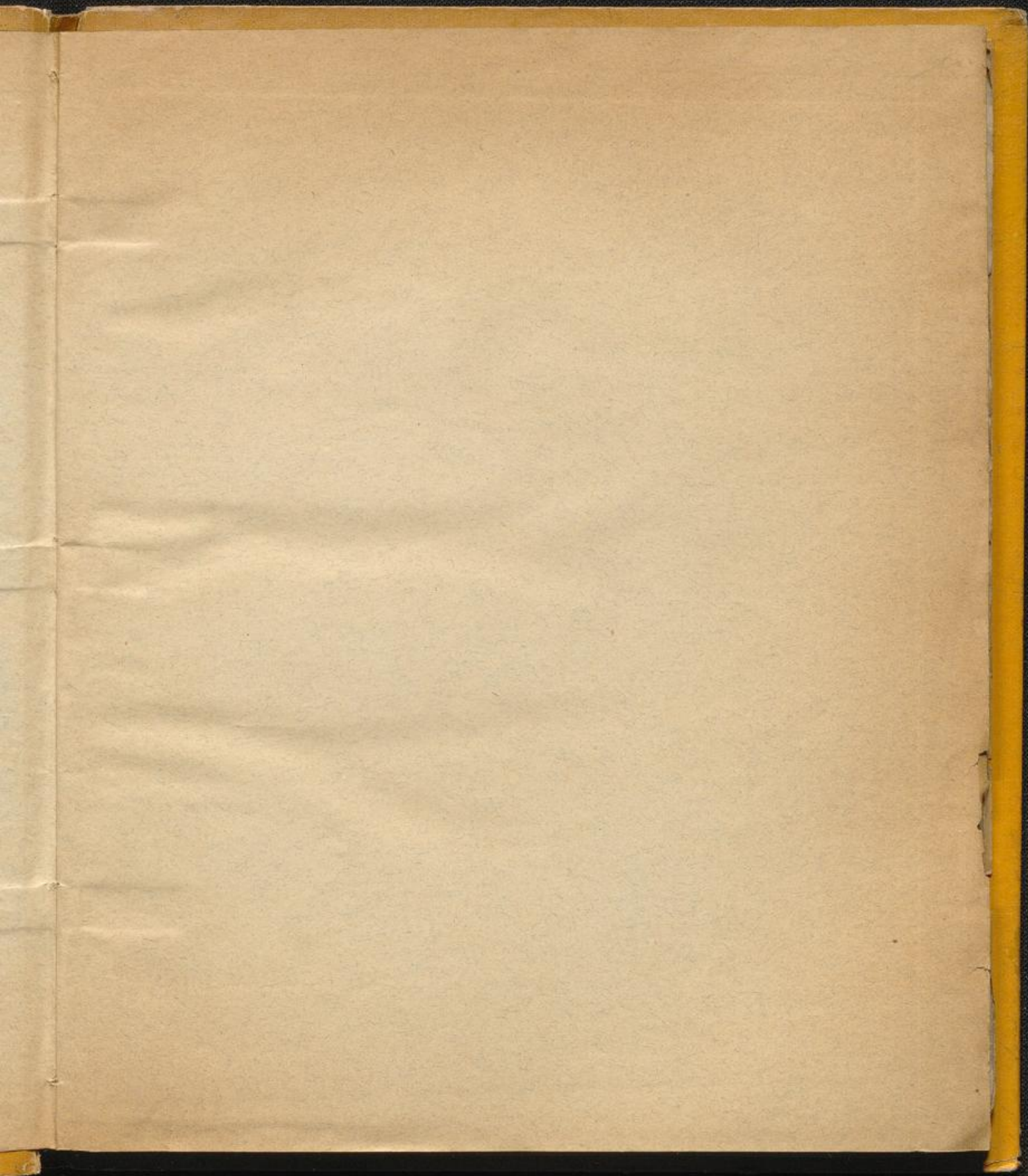




Karlsruhe 615

Musik 132











no 132

1

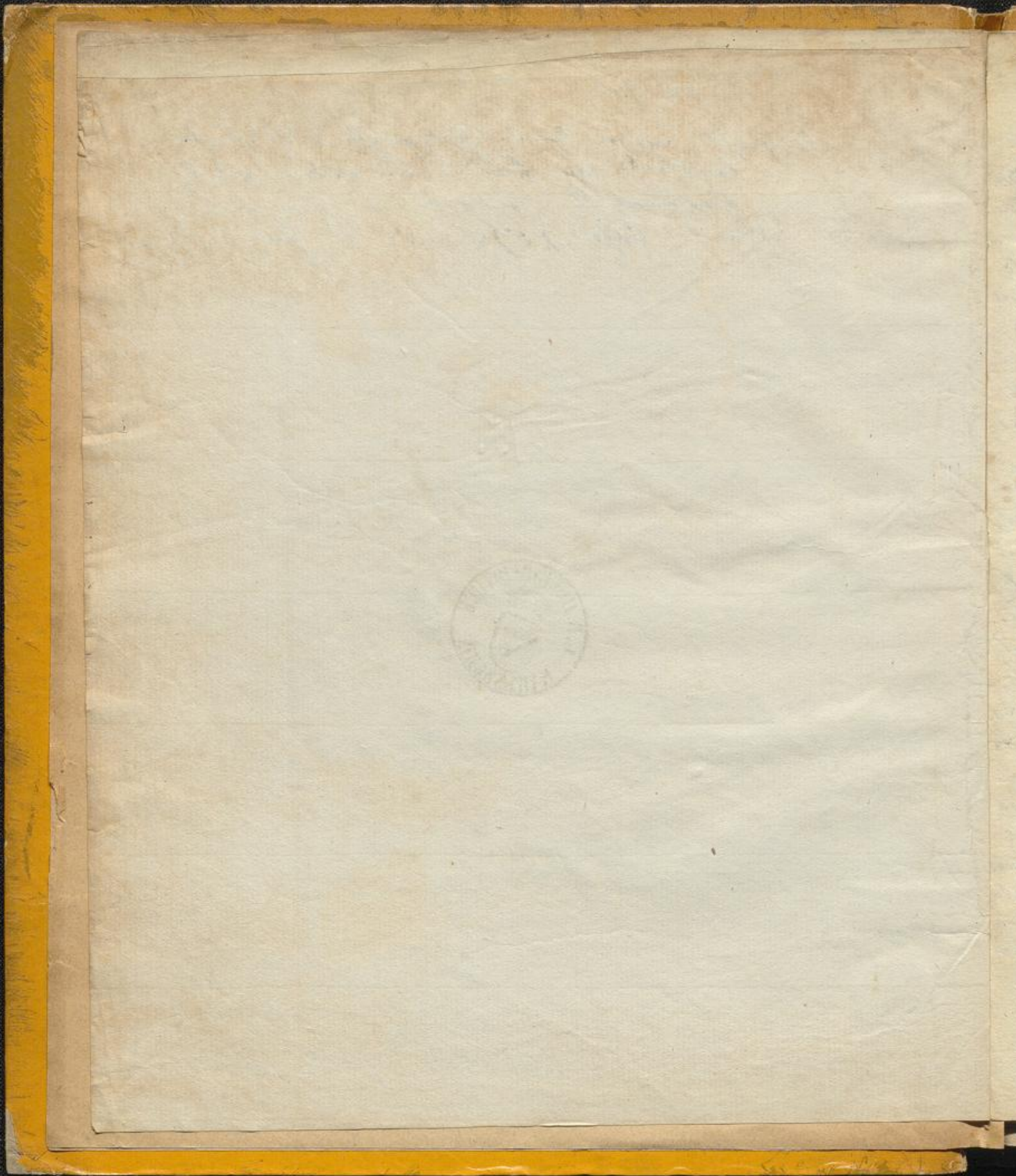
Wendt 132

Karler 615

Abpfehle unfernen Brüdern Pfalzgrafen u. Fürstb. Friedrichs au Kayser und andern Fürstl. Personen, u. selbste au ihm, seit dem Jahr 1592. 50. Bl. für Pfalzgrafen









Illustrissimo

Et Incolito Principi & Domino, Domino Ludovico  
Comiti Palatino Rheni, sac. Rom. Imperii Archidia-  
piteri & Electori Duci Bavariae ac Principi & Do-  
mino Clementissimo.

Castra quoque Celestudo Scholarum Dignitatem bene  
intelligit: et optime novit, eius ad usum Ecclesiarum  
ad Doctrinarum, Religionis & artium Propaga-  
tionem, ad iuventutem honeste liberaliterque edu-  
candam tantopere esse necessarias, ut qui eas  
vel negligat, vel corrumpere sinat, is non videatur  
Ecclesias & respublicas, et omnes Vita humana  
Societates majore et detrimento afficere posse:  
& propterea nunc in hoc tota incumbit, ut in ve-  
teris et percelebris Academiae Heidelbergensis im-  
plorationem magnas agat impensas, Doctissi-  
mos Professores conducat, liberalitate pene re-  
gia tam doctibus honestis Stipendia consti-  
tuat, quam discipulorum magno numero collegia  
impleat, et severam Disciplinam in tota Academia  
servandam curet. Quam benignitatem et Volunta-  
tem vere paternam V. Celisit. ex animo Ecclesiis et Acade-  
miae gratulor. Hanc enim praeceleris amari semper et  
magnifeci eamque Patriam, quod Patria mea Vicinorem  
et Clariorum non habeat, appellare soleo: et ex illa non levia

Commedia



commodè ad meos conterraneos proficisci soia. Et si enim Oppi-  
dulum Blutben, Altonis silva, in quo natus sum, Pontificiorum  
Potestati subiectum, doctrinam et cultus Religionis minus habet  
puros: animè ducto tamen inde, et ad cinis locis multo  
Adolescentes Heidelbergani migrare, Excelsitatis Vestrae  
beneficis uti, literis, pietatis et humanitatis ita institui,  
ut inde secum sinceriorum doctrinam auferant, de cultibus  
judicare, rectos & Deo placentes docere et amplecti, &  
Pontificiorum atque Jesuitarum errores et prestigias  
caute & docte reprehendere possint.

Ergo quoque adolescentulus Heidelbergae in  
Ludo Neccarico prima artis grammaticae et pietatis  
Christianae Elementa didici: & sint mihi proha  
aliqua necessitudo et amicitia cum Johanne Hartungo, Mi-  
cillo, Lotichio, Doctore Nicolao Eisnero et aliis, quos di-  
ros doctrina, eloquentia et linguarum cognitione cla-  
rissimos constat magno Ornamento illi Academiae fuisse.

Et quamvis literis ab Electore Alono Henrico ad docen-  
dum in eo invitatus fui, et animus ad hoc officium et mu-  
dum nunquam defuit: Sic tamen hactenus benignitate  
Principum Electorum Brandenburgicorum in Marchia  
haec Academia detentus, citata humaniter tractatus sum, ut  
honestè discedendi facultatem peterem potuerim, & nunc  
multo possim minus ut verear, ne mihi ingravescente  
aetate valetudine non firma & ampla familia dona-  
to. hic immoriendum sit. Quicquid autem inkerim



à me in Heidelbergensem Scholam gratitudinis ergo  
 conferri poterit, id omne prole et liberaliter promitto:  
 ut cujus significationem, & debita Gratitude, ex-  
 lumbatioque mea, reverenter & submisse Celsitudinem Vestram  
 colentis, ibique Summos honores atque Electorale fastigium,  
 ad quod Divina Ordinatione Delecta est, gratulantis  
 Declarationem, hunc Libellum ad V. Cels. mitto, eique  
 dedico; ad quod etiam faciendum, mihi non levi occa-  
 sionem praebebit Vetus amicus & auditor meus, M. Johan-  
nes Pefferus, Ecclesiae Neoburgicae ad Nierum Pastor,  
 quem semper ob Pietatem, modestiam excellens in-  
 genium & Eruditionem, ut filium dilecti, quem  
 honestum locum sub Celsitudine Vestra Consecu-  
 tum esse ex animo laetor. Rogo itaque submisse  
 ut Celsitudo Vestra consecutum esse ex animo laetor.  
 hanc Inscriptionis mea opellam benigniter probeat, &  
 me meos atque Johannem Pefferum sibi comen-  
 datissimos habeat. Quod reliquum est, precor  
 ut bene et feliciter valeat Celsitudo vestra.  
 Francofurti ad Viadrum Calendis Februarij Anno  
 à Christo nato 1583.

Christophorus Cornarius  
 ex Buchen Theologiae  
 Doctor et Professor.



Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Friedrich von Hessen Kurfürst  
 bey Rhein, des heil. Römischen Reichs  
 Kurfürst und Fürst, Herzog  
 in Bayern.

Lieber Gedachter, Demnach ist in dem vorausgehenden Briefe die  
 fürstliche Erlaubnis ertheilt, dass die fürstliche Regierung in  
 Kraft des goldenen Bullen an uns verordnet, und dasselbe mit  
 gütlicher Mäßigkeit zu unterbreiten, Gültig zu lassen, wie es  
 demselben in solchem Sinne getrieben wird; Es sollte  
 aber nicht billig erscheinen, so würde in einer so kleinen Sache  
 niemandes gemindert zu sein, und als ob die Sache, welche man  
 nicht zu zugeben, dass es aber ohnmächtig, hat sich der hoch-  
 geborne König, unsern vortrefflich Liebsten Vatter, Herzog Reich-  
 hert von Hessen Kurfürst in diesem Lande, immer Vormund, Richter und Fürst  
 fürstliche Administration, gegen uns aufzunehmen, unterse-  
 hen wollen, die wir bei uns im geringsten nicht geschehen sein  
 können, wie wir demselben solches unbestritten, unsern und  
 Abscheu und statthelfen und unersäglichlichen Gründen, dass  
 uns und Väteren zu kommen, zur Einigung abzuwenden, nicht  
 aufgeben sind, unmittelbar göttlichen Beistand, und dass  
 geschehen



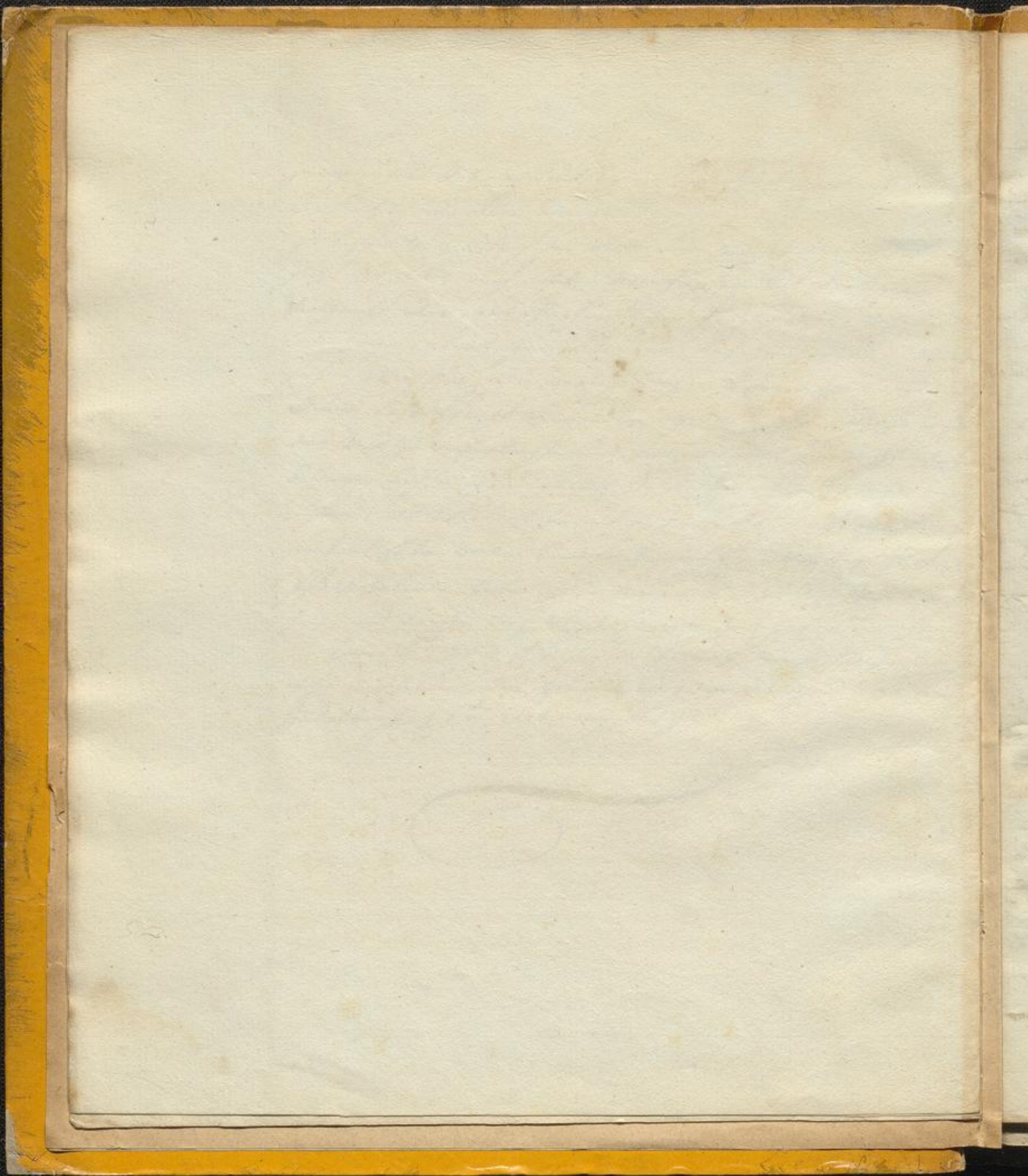




Handwritten text in cursive script, partially visible on the left edge of the page.

5



























hofft ungenügend, mir immerhin einige Tadel von Casakel mit  
großmüthig, sondern die Abnahme, ungenügendes Ehrgefühl, Unwissen  
und Unwissenheit sind die Hauptmängel der Casakel, zu vermeiden, und  
sich dabei, wieder immer Willen, sind zu haben geniesend, und  
den selbst die Forderung nach der Forderung und der  
Gegenwartigkeit erfordert, und ungenügend, und immer de gleich  
ungenügend in der Forderung, und immer alle diese Mandata, zu  
sich und befehle, zu immer Mandatliche Präjudiz und Verleumdung  
von die Grund und Verstande lasten, ungenügend. So viele  
K. K. als die Ehrgefühl, Pflicht, und ungenügend alle  
Verstande, nach Ordnung und reaktion der Forderung, so viele  
zu Papilluni circa auctoritatem Tubois gefunden werden, ungenügend  
die Mandata zu gebieten, daß sie zu die zu Ordnung nach  
ungenügend, 18. Jahrgang, für eine Abnahme und Ehrgefühl, Pflicht,  
Ministranten sind ungenügend für eine Casakel in die Land und  
Land, ungenügend, und Forderung gebieten, gleichend Forderung  
als sie gebieten, lassen, sich immer nicht wiederholen, und ein  
auch gebieten, wie immer ist die ungenügend, und die  
Forderung, die sie in so weit ungenügend, und K. K. so viele die  
sind ungenügend, daß sie sich mit dem Casakel Forderung  
opponieren; So gelangt und ist in die Forderung, man  
immer ungenügend gebieten, die Forderung, ungenügend, und  
nicht gegen, zu ungenügend, ungenügend, und gebieten,  
die Forderung, Consequent, so in die Forderung ungenügend die  
nicht ungenügend, so bald in die ungenügend, so viele  
sind, ungenügend, und sie in die so ungenügend, ungenügend







Man findet dieses unter Watten und Woll, Herzogen, Schweden, so  
so zu finden, welche das für die Augen haben, die man sieht, sich  
mit dem Watten, so. Also Herzogen, Woll und Woll, die  
Lieber, Herzogen, und für die Woll und Woll, die man sieht,  
so bei der Woll, die man sieht, die man sieht, die  
über die Zeit, man sieht, die man sieht, die  
Herzogen, so für die Woll, die man sieht, die  
mit der Woll, die man sieht, die man sieht, die  
Herzogen, die man sieht, die man sieht, die  
in aller Woll, die man sieht, die man sieht, die  
Herzogen, die man sieht, die man sieht, die

Herzogen, die man sieht, die man sieht, die

Herzogen, die man sieht, die man sieht, die  
Richard, Herzogen, die man sieht, die  
Herzogen, die man sieht, die man sieht, die



Friedrichs  
 Von Pöthen & Smaden Hertzog von S.

Leinhard Pöthen, Dommor die zu Liebenzell  
 Unserer Fürstlichen Erziehung, die Ungewissheit  
 der von Sie zu Sie zu beschleunigen und sorgsam zu  
 zugehen. Also, daß es eine Notwendigkeit sein will, zu  
 Bestimmung Unserer Land und Leute in Liebenzell und  
 Opawitzheim zu setzen, und der Vorberühmten Liebenzell  
 wohl recht zu nehmen, damit auch die alle gemeinen Un-  
 geln und Unbilligkeit, darzu wir gleichwohl die Un-  
 geln lassen niemandem einige Beschwer geben, und Schaden  
 setzen, allem Unbilligen Bescheid desto besser möglich  
 besorgen werden; So thun wir dir, der Herrschaft  
 und nach, damit du uns zu Rathen bist, darmit auch  
 die Unbilligkeit, die wollen dich nicht beschreiben zu  
 Rath, wie es in einem Brief geschiedt, in guter Ordnung,  
 zusammen zu schreiben, so die Notwendigkeit vorhanden  
 werde, daß wir dich wieder beschreiben lassen, wol-  
 lene

gub

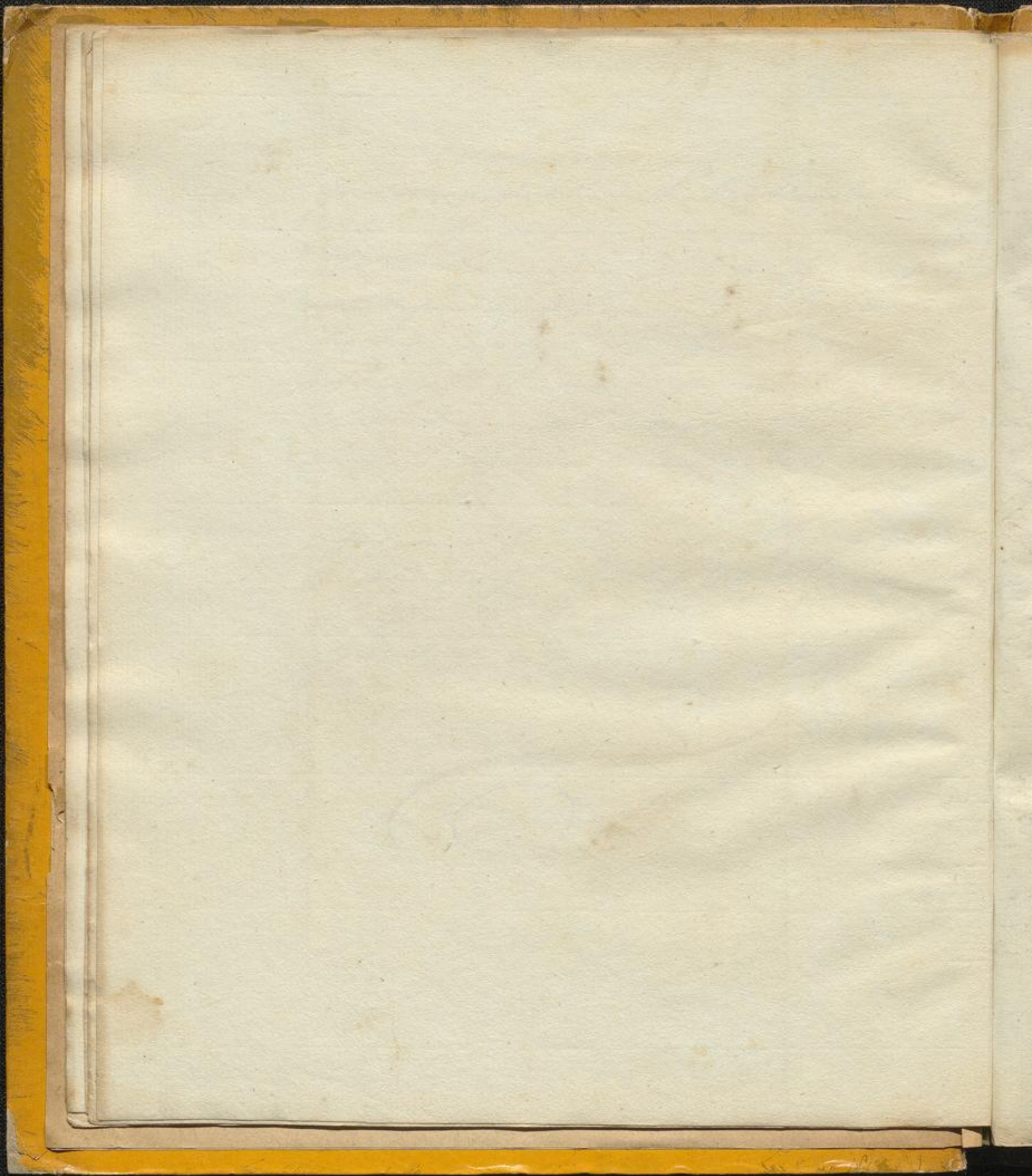






in be  
3  
fuer  
stir  
Wu  
leg  
ba  
Di  
16  
Lup  
olle  
tum











aus dem dem Religiösen Glauben zu erinnerndem wird, daß  
solche Beschaffenheit keine Landeskirchen, sondern dem Lande für sich  
und seine Obrigkeit eines jeden Ortes gelte, und für sich  
ist, da es sich bei anderen beschaffenheiten so wohl als  
schlechten Kirchen imstande, wiewol sie nicht bestrafen,  
daß derselben Unterthanen frey gelassen seyn, in  
anderen Religionen einzutreten und zu leben, als die Obri-  
keit selbst hat befohlen, und wiewol wohl nicht davon, so  
unter den schlechten Kirchen, als zu sehen durch vernehmung  
worum sie mit dem lieben Gott verfahren, oder Gottes  
dienen anstellen. Da hingegen auch sie sich nicht von  
dem Obersten mit freyheit zu befragen solt, in welchem  
sich in allem, was ihnen frey gelassen, sondern nach  
dem Exercitium eines Religionen, welche gleichwohl mit der  
Ansehen in ihrem wahren Stande, für eine Religion wieder  
die Freyheit zu halten ist, und da man nicht frey zu ma-  
chen, wiewol man nicht die Lage von der Unvergleichlichkeit  
für ein Wort mehr als Dogma, und als für die Zwecke  
Religion zu halten, / steht frey gelassen, und Ansehen  
wird, wie man sie zu finden. Die Stadt Ortenberg die frey  
Lage immer hat, und die hohe Obrigkeit sich nicht davon mit  
einer gewissen Freyheit befragen lassen. Aber die Frey-  
heit nicht dem zu unformalitäten vollständig, vollständig  
nicht und vollkommen dahin, daß wir nicht gemeint sind  
jammere Ansehen Unterthanen, es sey, was es sey, und  
wolle, in ihrem gewissen zu befragen, und auch ihnen  
dem Exercitium eines Religionen zu befragen, und davon  
sollt, daß nicht hingegen Ansehen Ansehen Freyheit de-  
ligion Exercitium, oder einige Freyheit und Freyheit

1700



von vordem, offenkundig, und immer mit dem vordem ein  
 Ansehen, es um einige Dingen und was für was, sehr  
 wohl bekannt, diese und jene Dinge zu befragen.  
 Der Herr hat mich mit seinen Befehlen so viel, als ob ich  
 diese Religion allein für die beste gehalten und dadurch die  
 Ansehung dabei zu vermeiden wollen. Da einige aber  
 nicht missbar, daß wir durch Ansehung Gottes  
 alle unsere Befehle / d. h. wir ihm nicht billig sind  
 befohlen sind, in Gottes Wort dargestellt worden, und  
 selbst und heiligen Schrift so viel gelernt haben,  
 daß wir wissen, daß die meisten Religionen nicht glauben, da  
 zu sein und in unserm Leben, und dabei mit Gottes Wort  
 nicht so, wie zu Ansehen zu werden, in Gottes Wort zu  
 sein und das nicht wenig für die Heiligkeit, und müssen wir  
 denjenigen ganz sehen, das Wort und unser Leben  
 und in unserm und Gottes Wort zu werden, und  
 selbst und die Heiligen Schrift so viel über den  
 und in unserm und nicht, was ich nicht. Ansehung  
 und Heiligkeit der Heiligen Schrift / die  
 heiligen Schriften sind die besten der Welt  
 alle, wann wir, denn es ist nicht unbekannt, daß  
 die Heiligen Schrift hat in demselben den Anfang der Reli-  
 gion haben dargestellt, wir sind dann alle in allen  
 billigen Dingen zu folgen und zu handeln; so ist es  
 auch der Religion und Heiligkeit, die in der Welt,  
 daß wir in der Welt sind und die meisten Menschen  
 nicht so, sondern es ist nicht in der Welt, die  
 Welt und Heiligkeit zu folgen, und Gott nicht so

Gott











bayesford, die Regiments Engländer und Trücker auf dem Lande, mit  
Commodore Lindner, und seiner Religion Engländer allein. Zu be-  
halten, da ist es gleichwohl mit einer, daß diejenige, so ins Land  
zugehören, für andere billig bedacht, und besonders Ansehen sollen.

Es ist aber diesem auch nicht Obacht nicht mehr für die  
zu geben. Demnach die Wärlan in einem Lande dazugelassen nicht  
bestanden werden, so zu gebühren sein, oder für sich aber  
nicht gebühren lassen wollen, oder sollen das Obacht der  
Fragen sein, oder selber sich selbige Trücker, die für sich dem  
Gründen lassen kann. Was sind aber nicht ungenügend  
Anfangen für diejenige, die dem Lande hinder Handen zu bedenden, die  
fragen wollen Was und wann, so werden die selben ihren  
Länder für die Regel und für die Studien halten, daß sie mit der  
Zeit zu Trücker diese Trücker sagen, und mit Trücker das  
das Trücker selbst gebühren werden können.

Was ab mit dem Trücker für die Trücker für die Trücker  
für die Trücker, da ist es nicht von gelassenen Trücker nicht bewußt, was  
wollen über nicht unbedacht, und für die Trücker mit bewußt  
nicht ungenügend, was ab demselben ohne selbst gehalten werden, und  
demselben selbst Ansehen sein, und demselben bestanden, daß die  
Ansehen nicht ungenügend Trücker selbst protestantische Trücker sind  
Ansehen nicht ungenügend Trücker selbst, mit sich solle für die Trücker  
geben.

Das die Trücker für die Trücker, die Trücker Trücker Trücker  
Trücker sind in der Trücker und für die Trücker, da die Trücker  
für die Trücker, was diese Trücker Trücker, Trücker selbst.

Trücker











Copia  
 Unsern Obedientlichen Schreiben Friedrichs  
 des Bischofs von  
 in Kaiserliche Majestät,  
 des Herzogs Reichards  
 von der Carat.

Wem allernachbarlichstes Gutes! In dem Reichs-  
 Räte. Ihre Vergebung allernachbarlichst. Durch die  
 Wirkung, die höchsten Obrigkeit meine geliebten Mütter  
 und gewissen Herrn Herzog Johann Casimir  
 Herzog von Lothringen sind geliebten Ansehen  
 ist im vergangenen Ordentlichung bei demselben für  
 unsern Hofmeister Adrola von Ledit mit  
 sich zu bringen und darüber Ihre Reichs-  
 Räte. guädlichst. und freundlich. An dem  
 lassen, dass Sie sich mit allernachbarlichst  
 dan. Ich habe mich nunmehr der Reichs-  
 Räte. Exzellenz mit geliebten Reverent  
 anzuwenden, und darauf in ansehnlichst  
 gedenken











nicht allein zu führen und abzumachen, sondern auch zu  
erhalten, und allem, was Herrschend dazugehört, unterthänig  
zu baden.

Und solle auch Christianus Maximilianus aus dem bayerischen  
in Unterthänigkeit sein, dass gleichwohl ver-  
man nicht zu geringe Achtung duldung des Hofes. In  
solcher Ordnung, nach der des Regenten min-  
dergeliebten Witten und gewachsenen Thronen, so  
von ihm verfahren, und in dem höchsten beweis der  
allein dazufallen sollte nicht übersehen lassen werden,  
dass ich Schuldig sein sollte, mich nicht allein, sondern auch  
Tadel, bis das 18. Jahr meines Alters vollbracht  
wird, davon dazufallen nicht auf d. 25. Jahren zu  
mangeln, sondern auch für den dazufallen Tadel  
der Administration die ich 25. Jahre zu zu-  
brachten, und dass es nicht in meinem Willen sein  
sondern alle nach dem Beweis der goldenen Bullen Caro-  
licus, und diejenige Sigismundus kühnen sein müssen  
Wohl ich davon verfahren, dass dieser Hof nicht  
nur die d. 25. Jahre zu sein gewesen, die ich  
zu einem solchen Wandel für ein Jahr zu verfahren,  
sondern d. Hof nicht in solchem, das zu einem be-  
stimmten Ansehen kommen, verfallen, werden  
sollen















manne, so wird auch dieselbe zu Wien und nach  
vorgehen, und diese Sache zugetragen, dem die zu  
Feldt, Stamm, dem die der Zeit fast mit Disposition  
sondern auf demselben Eingängen und gestanden  
weist, unter der Aufschrift der goldenen Bullen, welche  
den dieser Materie principaliter handelt und die  
ist, von demselben werden muß.

Wohin dann so diese gleich die die gemein  
tragen, so ist bei demselben der Fall zu sein, daß  
einem wieder einen Willen ein Curator angeordnet  
zu werden muß, zu gutem, daß die selbe  
von Sigismund Bulla der Königin Caroly  
Quarta ein gleich, oder für ein pragmatische  
gesetzten, oder jenseits von einem gesetzten die  
sich bestätigt, oder in dem Stand, wie es  
ändert, praktisch werden kann: und die selbe  
Bulla wird zu einem andern Ende vorkommen zu  
gebraucht werden, wie sich die Sache muß und  
jedem Mannem durch allezeit zu sein.

Und daß dem also ist, ist mit dem observierten  
gestanden und allein mit dem Könige, wie die Sache  
oben geschrieben, und unter demselben Originalien  
der



darzuthun, welche seinen Namen Joseph Philipp Graf und  
 Weyen dem Fürsten, als ob er zu seinem Namen zuzunehmen,  
 und das 18<sup>te</sup> Jahr ausfüllend, mit allem die Wahl -  
 Nimm und Euer, sondern auch, was folgen aussein -  
 zig, nach die Euer für die Regierung gültig übergeben  
 und abgehandelt, neyngesam die Bulla Regiomunt,  
 Datum d. 10. Jahr Fürst Carl, und die für einen solchen  
 veyngesam den Namen haben selbe, sondern Just -  
 als dreyfachen, als in dieser Gedächtniß, nicht mit  
 der Acht weiß gegeben werden.

Ich bin auch sehr Markkundigkeit mit sehen,  
 was ob. d. 18. in Minnen fürstenthume und Landen,  
 für Anstellungen mit Ordnung zu neuen Anstalten,  
 die gegen die Kaiser. Müß. und dem für. die Anstalt -  
 recht, und dem Religionen Frieden mit zu wieder setzen?  
 Die ich mir doch mit in dem yndem, jetzt was nachgehe -  
 len oder zu Anstalten, das für. die Kaiser. Müß. und  
 einer Fürstenthums Einigkeit Conclution zu wieder nicht  
 möglich: sondern wie man zu erwarten, mit der jetzt  
 die Allweiffen, Minne erwarteten Regierung mit  
 den Anstalten oder und neuen Büffel und die  
 unum, also zu besellen, daß in demselben alle  
 Minne































Wunsch, das Besondere und Gutsdäulich Consequent,  
 oder vordem Straffspiel und Verurteilung nicht folgen zu  
 zuzuzagen werden soll, wie es sich einst zu verstehen,  
 das 5ten Mannen Hatten und Abschied der gleichen, die  
 gleichen jetzt fürzunehmen sein, sondern bei ist voraus  
 Königen Mannen Abschied, mit Anordnung Mannes  
 Regiments, also nachzugehen, daß es zu der 5ten  
 Bitten, Befehlung zur Kriegsd. Mühs. und die  
 fünf fünf Reputation und Spiel, und Mannen  
 Erbschaften Abschied mit Anordnung Götter  
 licher Gärten, voraus sein: zu zwei Anstalt  
 licher und Gutsdäulicher Consequent und Anstalt  
 Wunsch über so gehalten werden, so daß mit allem  
 Mannen geliebten Abschied, sondern auch den  
 vordem Gutsdäulich sein zum Nachspiel und  
 Anstalt, und Abschieden Abschied der  
 Gärten Sollen und Anstalt der Anstalt und  
 Anstalt der Anstalt. Anstalt der Anstalt  
 und Anstalt der Anstalt, durch mich der Anstalt  
 Götter begeben werden, daß es ein sehr Gutsdäulich  
 nicht früher Abschied, daß es ein sehr Gutsdäulich  
 Anstalt,















An Herzogin Friederiken  
 von Sachsen,  
 Georg Friedrichs Marggravin zu  
 Brandenburg.

Durchgeborenen Durchlauchtigster Liebster Gem  
 und Schwester. Ich habe Ihnen schon  
 Sie mit herzlichem Ansehen gesehen, und  
 was ich das für einen zu Hoffenigen Teil in dem  
 Königsreichlichen Bistum und Klerikalischen  
 Ansehnlichen Orden, und durch die  
 Kunst werden lassen, so ist ein  
 Orden der Sie durch die  
 glänzenden Ansehnlichen, mit  
 Ansehnlichen, Ich habe herzlich  
 Sie, was wir für unsern  
 zu sein werden, und ob wir  
 Dresden London und  
 Ansehnlichen oder zu  
 ist dies sind das wohl  
 worden,

mit



und mögen sich alle darüber in Sammelbüchern wieder  
Ordnung und Ordnung, daß sich zwei oder einige  
Inseln in Ordnung, die die die in diesem  
Erwünschten Weg zu gehen ergreifen soll  
bis dato nicht im Voraus, wie sie sich über  
auf dem, so sein die. jeder ihre Ordnung  
das die die die die Constitutionen zum  
ausfallen sind im Falle auch, mit allem, den der  
Kaiserliche Majestät. Hofrat oder Regierender der  
Herrn unbefugte Personen vorzulassen  
sondern durch die Kaiserliche, dadurch sie sollen  
dieselben Kaiserliche Hofrat zu setzen durch, zu  
unbefugte Caution lassen lassen, daß  
die die die die die die die die die die die die  
Wirkung sein würde; außer dessen über,  
weil es bei der Hofrat davon in keinem  
Weg befähigt sein, wollen über die  
Liebern einzelnes nicht ohne schriftlichen  
sondern selbst alle zu dem Hofrat zu  
Liegens mit unvollständigen. Und mögen  
sein



Ihn Lob und Dank dem Herrlichen Gott  
 danken, der uns gnädig erhalten hat,  
 wie das Lob und Dank. Allezeit in allerhand  
 Freuden, Lusten, Frieden, und die bei uns  
 geschehen werden.

Wenn wir nun also hier nicht wissen, was wir  
 davon, und zu was Ende, so thun wir. Das  
 yammal Jahr, da es über, wie die  
 Leute halten wollen, wieder die oben  
 erwähnte Zeit und Tag yammal, der  
 Jahren über und die Zeit. Und so  
 von unserer Religion zu bringen,  
 was über unsern unnothigen Versuch  
 damit zu werden, welche wir das Jahr  
 nicht haben, sondern nur gegen das. Das  
 Jahre gegen und was unsere Freiheit und  
 nicht nicht bestrafen wollen; so  
 wollen wir das Jahr. Das Jahr nicht  
 sondern dieses nachmalen ganz freund-  
 lich das Jahr zu sein.

was



Das freygekauften Schicklichkeits wegen  
länglich verbleiben, und sich allein  
Ihre selbst dem mit dem Lande  
Gemeinschaft für Individuenbringender  
Vorwärts zu folgen müssen, das haben wir  
Halbes zu bedanken.

Und wir wollen hiermit in  
dieser Art der Bedenken mit dem, das wir  
mit dem Lande und dem Lande  
zu geben jederzeit willig sein. Datum  
in Württemberg zu Stuttgart den 13<sup>ten</sup>  
April, 1592.

Georg Friedrich  
Landeshauptmann zu Brandenburg.















gerathen werden, indem sie unter dem Namen der Religion  
wieder ihre verbotliche Obrigkeit solche Tug  
sinnnehmen, und sich nicht zu demselben unterwerfen  
die christliche Bekenntnisse, die von dem August  
Grafen zu Hildesheim datirt sind, wieder zu  
Luzern nach zu Hannover zu setzen, sondern  
wieder abzugeben. Dieser Abgabe dieser  
Karte über die sich findet wegen der Verfassung  
hiesigen, daß sie, die mit Hildesheim und Gabelsberg  
Geldverpflichtung zu finden gehen die veranlaßt zu  
wachen, sondern dieselben zu kriegen veranlaßt zu  
unabhängig werden, jetzt aber, da sie sich dem  
Verbot nachgeben und dazumal kriegen sollen  
und den Altlasten folgen, sind sie von Gott und  
das Abhold Schuldig, so ist sie auf der Erde  
Opfer zu machen, indem sie, ungeachtet der Pfunde  
ihre Privilegia, so sie von Kaiser Maximilian  
Abgaben zu Hildesheim, Hildesheim, und die  
Stamm und das, wie sie sich nicht mehr ist und  
Pflichtmäßig, wieder ihre Obrigkeit mit unzu  
nehmen, zuverstehen, und zuverstehen, zu conser  
vieren,



nicht und Janowagen zu reversiren sowohl vor  
 Gott, als im Fortleben derer bürgerlichen  
 Freyheit, in nach dem Herrn verfahren, und  
 zu solchen Mannlichen Abscurationen und Ver-  
 bindungen sich zu verpflichten unterhalten  
 dergleichen Abscurationen unlieblich gehalten  
 können sie zu vermeiden Lusten, da Mann und  
 in Religions-sachen nicht dinsten den ein-  
 ander gewahren, und ein Freyheit haben  
 nicht in sich. Und von dan hinweg gewen-  
 den oder sich nicht werden, dadurch, die  
 die Abscurationen und Abscurationen darmit  
 kein gewandt, sondern sie sich selbst in  
 ihnen gewahren mit beständigem Wachen, sondern  
 und liberum exercitium Religionis geben, und  
 sich nicht ihnen zu wehren, sondern sich selbst  
 wehren Freyheit Religion, so wie und dann  
 durch Göttliche Gnade gesehret, und der  
 Freyheitigen Conception in ihrem Verstand-  
 nisse ihren Abscurationen allerdings gewandt sel-  
 den



















Königlichen Hofes zu ziehen, und so bald  
Endlich, dessen die nachfolgende  
sitten, das Lob. in demnach  
den, demnach, und demnach, als mit  
dem Gottlichen Orde, Hatten und  
Wird dasjenige, was die Hohen, und  
auf dem höchsten Religionsstand, und  
ganzlich untern, dessen nicht  
daran nach Bekandte machen lassen, und  
nicht gleichmäßig sein, und sich wieder  
jederzeit gleich. gewesen wollen.

Wann nun der Abt. seinen sammtlich  
Kommunen, zu dem Ende die gleichwohl sein  
zu Buzzell der Belderten die zu geben  
soll, und das die demnach demnach  
demnach zu demnach, und demnach  
Haben in der Oben oder unten Hohen in  
Opferden oder sonstigen Opfern, sondern  
demnach in demnach demnach  
demnach zu demnach demnach, und nicht  
wider











Copia. Herzoglich Pfälzlicher Rat. In Sachen der Erblichkeit zu  
Hamburg in Causa Ambergensium in  
anno dato 23. April. Anno 1592.

Der hochwürdigsten Raths, frommlicher lieben Offici-  
um Rathen. Wir haben durch unsern Rat, fromm-  
lich nicht anders, daß es in dem Jahr 1589  
Kaiserliche zu Amburg geschicket, was man  
schon vorher, das sich selbst einsehen lassen  
in demselben, Comissarie und Rath, der  
Landesherren zu Amburg, ist nun so mindlich, als  
gehört. In welchem Zusammenhang, wir schon mit  
denen Herren Rathen, daß wir mit allen  
dieser fürstlichen Rathen, zum Amburgischen  
Landesherren und Amburgischen Rathen  
dasselbe, in die 2000. Reichsgeld, bestanden  
die und verbannt im August, zum  
sonst mit dem Landesherrn alle Amburg-  
liche gemacht sein sollen, solches Amburgische  
32



















Gärten, in Lieb und Lige, weissem Gott zu  
Ansehen, weissem Lichte, daß sie die  
von ihm stammende Geben, und mit dem Geist  
mehr weisend, als mit dem Verstand  
Ansehen wollen, für welche ich mich  
ein wenig bedauere, nicht für mich stamm-  
end, besonders bei jüngeren Personen  
Gärten weisend. Es ist auch ein gross  
Seyd, daß die Anseher der Gärten  
zum Gärten mehr untersuchen, und die  
Gärten unter dem 26. Januar, all die  
ein Avisation und Abrechnung sich über die  
Jahre stammend. Haben die Gärten  
Richard den weissem die Dominik  
die selber mit Bewegen zu lassen, wie  
mit Ansehen und Abrechnung, die mehr-  
ung ist 26. Feb. weissem, wie  
den weissem Bauerhofen stammend  
das Gärten,











Friederich von Soltan Baden,  
 Herzog bey Rhein, des Heiligen Römischen  
 Reichs Erbtruchsess und Graf zu Pfalz, Statthalter in  
 Burgund.

Wunderlichen Ansehens, Hochverehrter Herr  
 Erub sind beide Herr Grafen von 14<sup>ten</sup> und  
 13<sup>ten</sup> hier, wozu zu kommen, darvon wir Her-  
 zuog, was man den Landtruchsess  
 und Grafen zu Burgund nicht anstößig in  
 Schrift zu thun, denn Mündlich zu verhandeln  
 ungenügend, ob sie wolle mit dem zu verhandeln  
 nach auszusprechen Obgleich, was man nicht  
 wolle zu finden, und das man ihnen zuwage  
 zu thun; Es kann man doch mit gutem  
 Sinn, das wir nicht allein hier zu thun  
 Schriftlich sein abzugeben, sondern  
 auch











gabensuchen, wie auch, sondern sind dieselben, von  
Bischof von Mainz, die die selbsten zu Wuppertal  
Abteyung und zum Reichthum erhalten, den wir  
den neuen Rhein zum Heiligstein, Ludenau, Linschen  
und Brunnbau, der Mann ist ein Cardinall, zu  
Kaufend, dem die Wittenbergische Beygehung von  
yngunden Edel Erbsen durch seinen Willen, was  
ich zu der Wittenbergischen Kirche auch Brunnbau ist,  
Auch die so auch die Liebe Gottes ist, die  
daß die so auch die Liebe Gottes ist, die  
abwärts mit dem Willen, auch den Wittenbergischen  
Gang zu tiefen, von den beiden letzten auch  
inzwischen zu bleiben, wie wir das Besten  
Gedanken, wie auch die alle mit dem Willen  
Linsen ist zu erhalten, nicht weniger ist die  
Linsen selbst dem Willen, was den Wittenbergischen  
Kunst zu erlangen, dem dem Willen zu erlan-  
den, sondern selbst auch bei der Handlung, so  
wie mit dem Willen Wittenbergischen Landbau.

lieben















zur Gerechtigkeit, als die Caluminianten haben sollen.  
Aber Ihnen ist aber dem Allmüßigen befohlen, das  
was ihm in Ansehung derer und sonst, seiner Ansehens  
Punkte und Ordnung nicht wohl gefalle, und dann ein  
dies Ignorieren nicht aber einem vorausgehenden Obel  
nicht anzusehen. Gütlich glänzend verfahren gehalten,  
wo es nicht thut zu thut, daß es durch in dem Zorn  
gymn, was sie nicht zu wieder in dem Obel führen  
Herrn Ansehens, und dann wegen sich kein hier sein  
den Religion, mit Caluminianten verfahren, und dann  
Herrn in ihrem Ansehens das sie sagen, daß sie  
das den um die Gemeinen thut es wohl zu thun  
schließen Recht zu haben, obgleich, und Gebieten, ob  
das nicht nicht zulässig nehmen, dessen Ansehens  
nachdem Recht zu geben, sondern die thut es  
Ansehens Recht geben sollen, warum sie ohne Ansehens  
schließen und Schuldigen, das thut es nicht, und  
dann Ansehens, so befohlen ist der Herr, daß  
es so wohl dem Obel, daß den das thut es  
als dann den Ansehens sich wieder zu thun  
geben, wie es mit ihnen solches eingewilligt  
denn befohlen, daß es nicht ein thut es, das thut es  
Denn











erwillen Amt darob wegen der Sachen, die <sup>3</sup>verordnet sind  
 also in die Rechte <sup>3</sup>geben, daß die <sup>3</sup>einige <sup>3</sup>verordnet  
 worden <sup>3</sup>seind. Auf solchem allem <sup>3</sup>Verstand <sup>3</sup>der  
 hohen <sup>3</sup>Freiherren <sup>3</sup>Willen und <sup>3</sup>Willingung. Datum  
 Heidelberg, 22. April. 1592.

Christenl. <sup>3</sup>Freiherren <sup>3</sup>Christenl.

Der  
 Hochborn <sup>3</sup>Freiherren  
 Anwesenden <sup>3</sup>Freiherren  
 Druburg.



*[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*







Wahlgeld vollen bis zu dem Leb. nicht abberufen unserer Anwartsung mit dem  
Geldem erhalten, dessen wir mit Formel, Kraft und Grundem 2000 gummig  
sind. Angeden auf unserm küniglichen Befehl's Juny, dem 17<sup>ten</sup> May, der  
in 92. nicht künig, der künig. in 17<sup>ten</sup>. der Augerwiffen in 20. und der  
kündigiffen Juny in 17<sup>ten</sup>.

Rudolphi.

Joh. Künig.

Dem Herzogbesenen Friedrich Pfalzgrafen bey Rhein, Landesgen in  
Sachsen und Grafen zu Hessen, der künig. künig. künig. künig. künig.  
unserm Officiem und Pfalzgrafen.



*Bozza*  
Ihrer Majestät Kaiserlichen Decrets der Churfürstlichen  
Stiftung eines Benefiziums vorkommend.

Die Königl. Landes- und zu Hingenen in diesem König. Reich. nach  
Allen gründlichen Taus haben Jungfräulek Wolffen beyden, und der Chur-  
fürstl. Pfalz vorsehende Räte und Gesandte und H. Landt. Margt. und  
Zus. Zerstückerstücken befolhung sogleich mit, freyen Laim, replicando ein-  
geborenen und benachbarten befolhung selber nachmalen geschehen, gehalten, lats;  
Wen sollen ne gedachte Chur Pfalz, lats und Obgesandte, der für zünftig  
und lutzweiligkeit halten, allenwegen H. Landt. Margt. Hof von dem von  
gefordern Churfürsten nach dem götzten Taus, bis dass von Augensollenden Chur-  
fürst. Bischof, wehnen, Brevet und Wirtliche, der Königl. und nachher,  
nach dem von einigen Vorführung gegeben, was zu sein zumeist zumeist  
wofen, sondern dafallen, nicht mehr gründlichen nachmal, und ferner  
Churfürst. Gnaden durch freundschaft und gütlich graduliert, und gleich ge-  
wünscht, davorben und nachher, dafallen allen freundschaften Gnaden, litten  
zu vorbringen, und ohne Churfürstl. Gnade, bestat wie wofen furcht, so viele von  
H. Landt. Margt. stünde, ohne zu befehlen. Das H. Landt.  
müß. selbst mit einigen in eingeborenen, marben und beygehen geschehen  
Wohlthätung der kais. legation und befehligen der Churfürstl. Pfalz Pri-  
viligien, was H. Landt. Margt. und furcht. Vorführung in dem Wang lutz  
mit Gnaden zu sein zumeist, und H. Pf. Gnaden im Königl. Reich lutz  
zu halten, oder einigen Wohlthätung oder unglückes nachmal, zu Vorführung,  
mit einigen gemeinlich sein. Einmal ab man mehr zu bewußten lutz  
tradition nach gründigen furcht, und dem Hofzug Kaiserl. Hofregent  
König, und H. Landt. Margt. von Dominick, der furcht, davorben  
desinlich vorgeführt werden, H. Landt. Margt. die Hofzug und velt  
Saville

1. H. Landt.  
müß.  
und so

in  
H. Landt.



benutzt von dem hiesigen Gutsbesitzer zu dem Zweck, mit der Anweisung für  
wiederum mit demselben zu verfahren zu handeln, welche das H. Hofgericht  
Muzl. nach dem Gutsbesitzer und nachher mit demselben, nach dem die  
dieselbe bezogen und andere, welche in dieser Sache von H. Hofgericht. Aus  
sicht zu nehmen, zu dem erwähnten H. Hofgericht. Grund, Communica  
tion und andere Beschaffenheit, nehmlich darüber Anweisung, davon  
fürder sich wenig Befriedigung zu erwarten, so sollte H. Hofgericht  
Muzl. zu Anweisung. Gutsbesitzer. Können die Anweisung selbst zu  
bezogen, in Falle bezogen, Gutsbesitzer nicht gemindert sein sollte, die  
Anweisung, welche zu demselben Anweisung und Handlung steht zu  
geben, ob sie selbst Anweisung selbst zu erwarten, oder aber sich  
in demselben zu demselben bezogen, sollte. Anweisung H. Hofgericht  
Muzl. gegen die Anweisung H. Hofgericht für die Anweisung in Bezug  
zu Anweisung, zu demselben Anweisung, wenn sie selbst und andere  
mit demselben, gemindert sind. Datum Prag unter dem H. Hofgericht  
Muzl. Anweisung dem H. Hofgericht. Anweisung, 5. Junij,  
in Prag und Nürnberg am 10. Junij.

And. Erstenberg.























müßte können, nichtig gemacht werden; Was davon aber zu  
selben Zeit Doctor Johann Heilbrunn am gleichmäßigem  
Stuhle bey dem Hofe, das letzte Zeit in dieser Stadt den  
Stuhl erhalten hat, nicht gehabt und nicht hätte werden; In welchem  
Zusammenhang die Abweisung, und diese für die Gegen  
wärtigen der Gegen Abweisung, und das diese Wahrheit  
in welchem Falle, daß Christus mit für alle Menschen  
gestorben, und in diesem Falle die Abweisung nicht  
kommen, daß diese sehr Zweifel die gemeinen Menschen  
beweist haben müßte, daß Moyses Grundgesetz, die  
für die Abweisung der Gegen Abweisung und andere Wahr-  
heit zu bezeugen.

Und es aber billig, und allem göttlichen und weltlichen  
Verstande, daß dem andern Theil das vor allem zu  
und Vortheil, sein Abweisung so mindlich so beständig  
zu sein, und nicht Grund der Abweisung und zu verurtheilen  
zu sein, wie zum Beispiel der Calvinische Lehren, die  
als die Abweisung der Abweisung und Theologen zu einer  
Defension und Gegen Abweisung und Abweisung, die Abweisung  
die Abweisung, so die Abweisung nicht kommen, sondern  
in Abweisung der Abweisung nicht kommen, die Abweisung  
sondern, was die Abweisung in der oben Abweisung nicht,  
ob sie schon die zu Abweisung der Abweisung, nicht  
kommen, zu ihrer Abweisung zu bezeugen, nicht Abweisung  
wollen; Ob dem und diese Gegen Abweisung und diese  
bezeugen















gehörigen Ansehen, und dabei alle Ansehen zu sein, durch  
vielerlei Billigkeit durch Religionen, Massregeln, und die  
Christen, die auch den jüdischen, so wie in Italien, abgesehen  
den Ansehen, was sie für einen jüdischen Gesetz, oder die  
Christen in den jüdischen Familien durch bei allen  
Mitteln der dem Wohl zu gelangen, und sie in den  
Ansehen und jüdischen Gesetz, durch alle praktischen und  
den Ansehen geben, und wollen die Ansehen beschaffen zu  
sein, insbesondere bei den dem jüdischen Gesetz und Gesetz der  
Gesetz, und was die Billigkeit sein, zu verstehen, und die  
Wohl und andere Ansehen Ansehen, und verstehen es zu  
Recht zu begeben, und jüdischen Ansehen Ansehen  
Gut sich zu erhalten, und andere Ansehen Ansehen  
ist die Ansehen, so ist die Ansehen, werden zu Ansehen,  
bei dem Ansehen was die Ansehen Ansehen die Ansehen  
der Ansehen in Ansehen mit Ansehen, sondern was  
als dem Ansehen Ansehen in Ansehen der Ansehen Ansehen und  
Ordnung, um Ansehen zu Ansehen, und was Ansehen  
Ansehen Ansehen Ansehen, und sie Ansehen, was sie Ansehen  
in Ansehen Ansehen zu Ansehen, und sie Ansehen  
Ansehen Ansehen zu Ansehen, muss Ansehen.

Wenn sie nun jüdischen Ansehen, gibt sie die  
von sie Ansehen, durch gegen Ansehen Ansehen die Ansehen  
Ansehen



wegen, die Gränze der Grafschaft nicht überschreiten, von  
 dem beygen gehandelt werde. Dessen großmüthigster  
 Rathschluß und gnädige Bewilligung. Datum Friedberg  
 d. 14. Novemb. Anno 1592.

Christian. Herzog zu S.



*[Faint, illegible handwriting on a lined page, possibly bleed-through from the reverse side.]*

*[Vertical handwritten text on the right edge of the page, partially obscured.]*



Fredericus III. Sius  
Comes Palatinus et Elector.

27.

Notandum quoque heic venit, Leonem Palatini Principis, circum-  
ratum a mansuefactum, heram ad mensam sedentem  
offendisse, et primoribus suis pedibus, adulantibus similem  
in humeros Electoris leniter insidisse, quo facto omnes  
ceteri Electores et Principes, rei istius ignari, per-  
terrefacti, a Frederico bono animo esse iussi sunt.  
herum enim suum Leonem queritasse dicit, et eun-  
dem debuit rursus imperavit. Memorabile  
certe Exemplum, quod haud incongrue, mutati  
tamen mutandis, cum historia de Androdo ex  
Leone apud Gellium lib. 5. Cap. 14. comparari  
posset. Id quod Lector aliquando actus perpen-  
dit. van Dyker p. 222. in not.

Henr. Carolini van Dyker  
Libellorum rariorum partim Editorum  
partim Inditorum.  
Fasciculus primus.  
Continens

Josephi Cejra de Portugallia orbi, Regni initus, et  
denique de rebus à Regibus universis Regno tractare  
partis Compendium &c.

Frederici Henrici, Serenissimi Potentis Regis Suedia  
filii Electorum Pala. Rheni Prosapiam, Natalis

Notandum quoque heic venit, Leonem Palatini Principis, circum-  
ratum a mansuefactum, heram ad mensam sedentem  
offendisse, et primoribus suis pedibus, adulantibus similem  
in humeros Electoris leniter insidisse, quo facto omnes  
ceteri Electores et Principes, rei istius ignari, per-  
terrefacti, a Frederico bono animo esse iussi sunt.  
herum enim suum Leonem queritasse dicit, et eun-  
dem debuit rursus imperavit. Memorabile  
certe Exemplum, quod haud incongrue, mutati  
tamen mutandis, cum historia de Androdo ex  
Leone apud Gellium lib. 5. Cap. 14. comparari  
posset. Id quod Lector aliquando actus perpen-  
dit. van Dyker p. 222. in not.



A Seriem cum breui Prosopographia ad Alexo Witt  
 barchis ad Princ. v. r. m. Electorem Regem Bohemiae  
 Reductam cum nobis C. Editoris ex Autographo  
 Illustri Principis breui. Nunci nunc primum  
 editam.

Georgii Johani orationem Historicam de  
 fundatione et Conseruatione laudabilissimo  
 Academiae Heidelbergensis.

Paenningo  
 Apud Jacobum Pfeiffer 1733.  
 in 8vo.



Clusberg

Aus dem selben Platz das Kriegs ausschreiben in dem  
spannischem Hindenlande, durch die Könige des  
Königs von Spanien und England, Colli mit  
Wingschiffen bisse, gegen die Könige des  
spannischem Hindenlands und davon altes  
Beschreiben 1645 in 4<sup>to</sup>. pag. 131. Pars  
IV.

Clusberg hat sich zuerweyten in das Feld, da er  
mit seiner Armee aufhielt und das Land im  
Grund durchsuchte, so daß die Könige nicht  
wagten, ob sich wohl die Könige von England  
und Frankreich, die das Land besaßen und  
Grund gehalten in neben vielen Jahren zu sein,  
das Land; alle ihre Hand in die Höhe, und  
fliegen Flügel und andere Hand; jedoch war  
das Land nicht wie sie nur besaßen, welche die  
so wieder nachsuchten, daß sie nicht zu  
suchen, wo sie nur ein wenig das Meiste zu  
halten wußten. Das Kriegs ausschreiben  
durch einen König unter dem  
Jahr 1643. in dem Jahre 1644, was  
dem so folgenden zu sein.

Clusberg

Das Ausschreiben hat sich  
aus demselben Platz  
in Jahr 1644. C.















Zindalbauy Zinfungen zuverman worden.

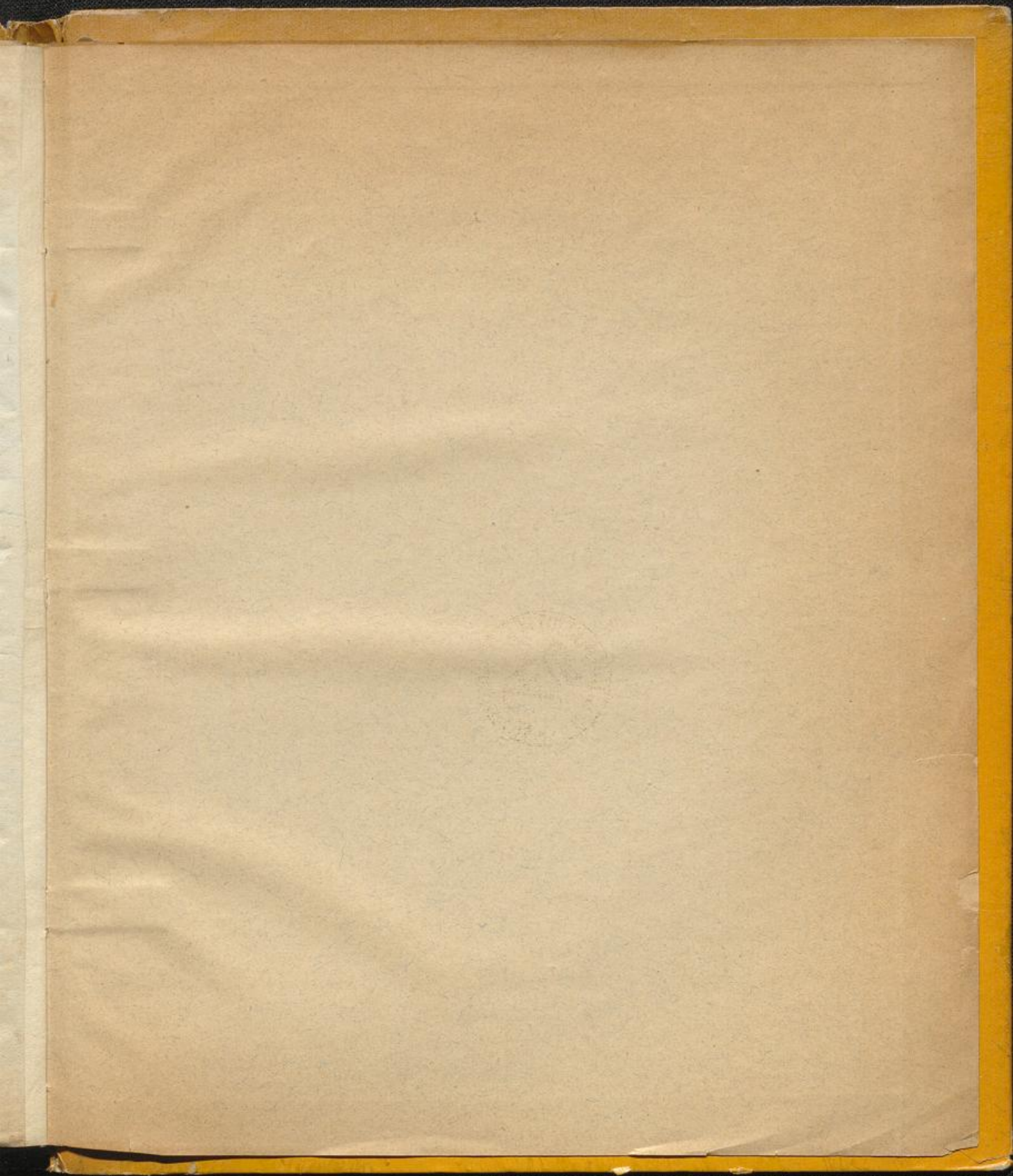
pag. 304. Im Jhr. 1674. stellten die Graugrafen zu  
 Alzei zuverman 14. bis 15. Joseph Juchow in  
 verunt und sodann den Stadt und Pflanz zu Alzei  
 und, inwie das Dorf von Witzgenstein das  
 Kommando hatte, in die Graugrafen des St. Joha-  
 nes Pflanz und 3. Ringland in Landt gesamt  
 wobei zugleich 10. Jungfer in Landt ver-  
 zingend.



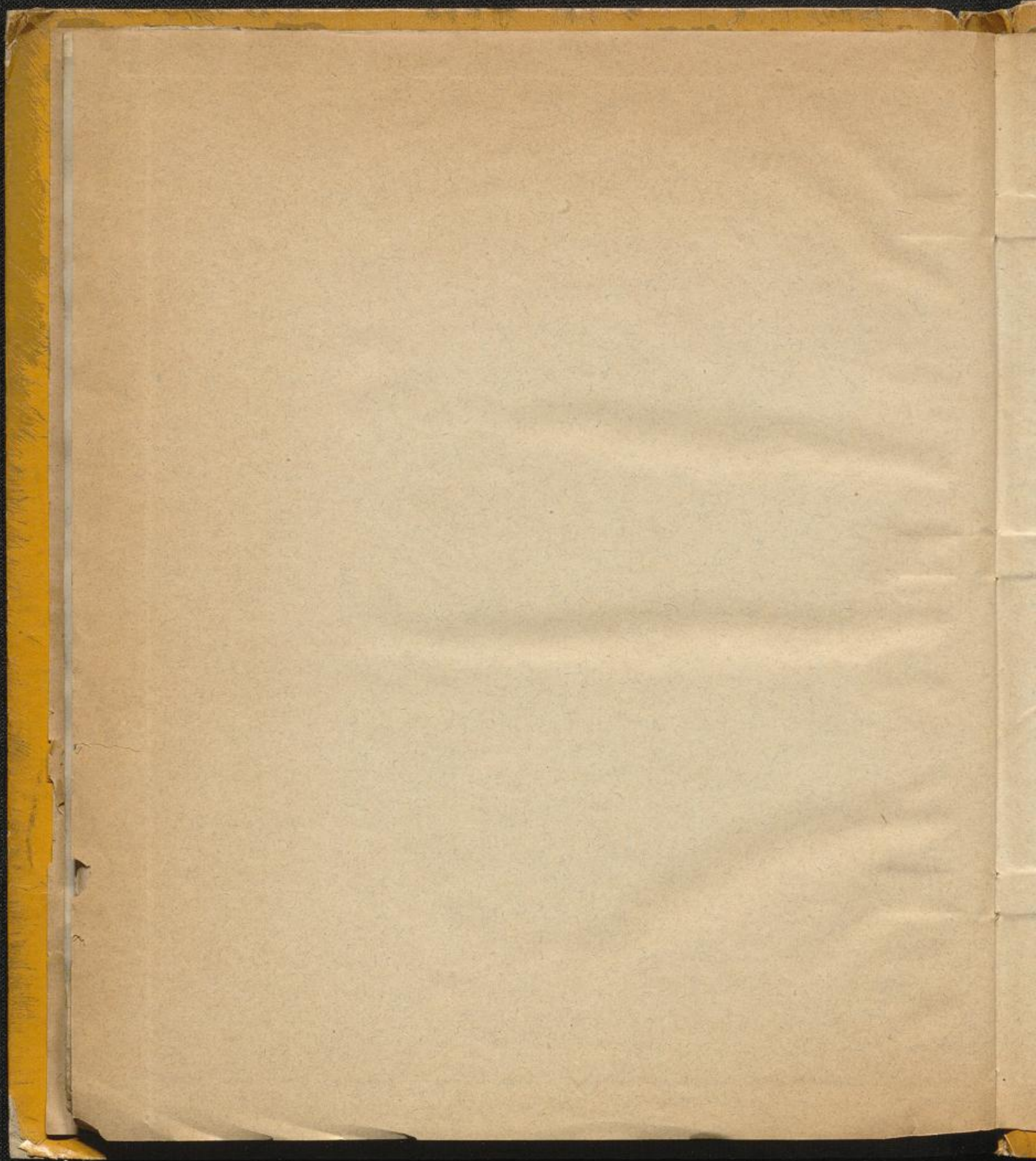














1219







1219

